

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan „Östlich Ochsenweg“
der Stadt Melle, Ortsteil Westerhausen**

bearbeitet für:

Planungsbüro Dehling & Twisselmann
Spindelstr. 27
49080 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/OS

Tel. 05406/7040

E-Mail: info@bio-consult-os.de

www.bio-consult-os.de

M. Sc. Nadja Hofmann

16. Oktober 2019

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	7
4	Planung und Wirkfaktoren.....	10
5	Ergebnisse.....	11
6	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	16
7	Zusammenfassung.....	18
8	Literatur.....	19

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Melle plant die Ausweisung eines Wohngebiets im Ortsteil Westerhausen zwischen dem Erlenweg im Norden, dem Ginsterweg im Osten, der Eisenbahnstraße im Süden und dem Ochsenweg im Westen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 5,6 ha. Der Haupteingriffsbereich liegt in landwirtschaftlichen Flächen (Grünland). Mittig auf der Fläche steht eine Eiche. Der genaue Geltungsbereich liegt noch nicht vor.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen europarechtlich geschützten Arten, insbesondere Brutvögeln, im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

Bei den Kartierungen wurde neben dem eigentlichen Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

3 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Westerhausen der Stadt Melle. Fast mittig im Ort gelegen, handelt es sich insbesondere um eine als Grünland genutzte Freifläche, umgeben von Wohnbebauung (Abb. 1). Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets liegt noch nicht vor. Der weitere Landschaftsraum ist durch die umliegenden Siedlungsbereiche und daran anschließende landwirtschaftliche Nutzflächen, kleinere Wäldchen und Gehölze geprägt (Abb. 2).

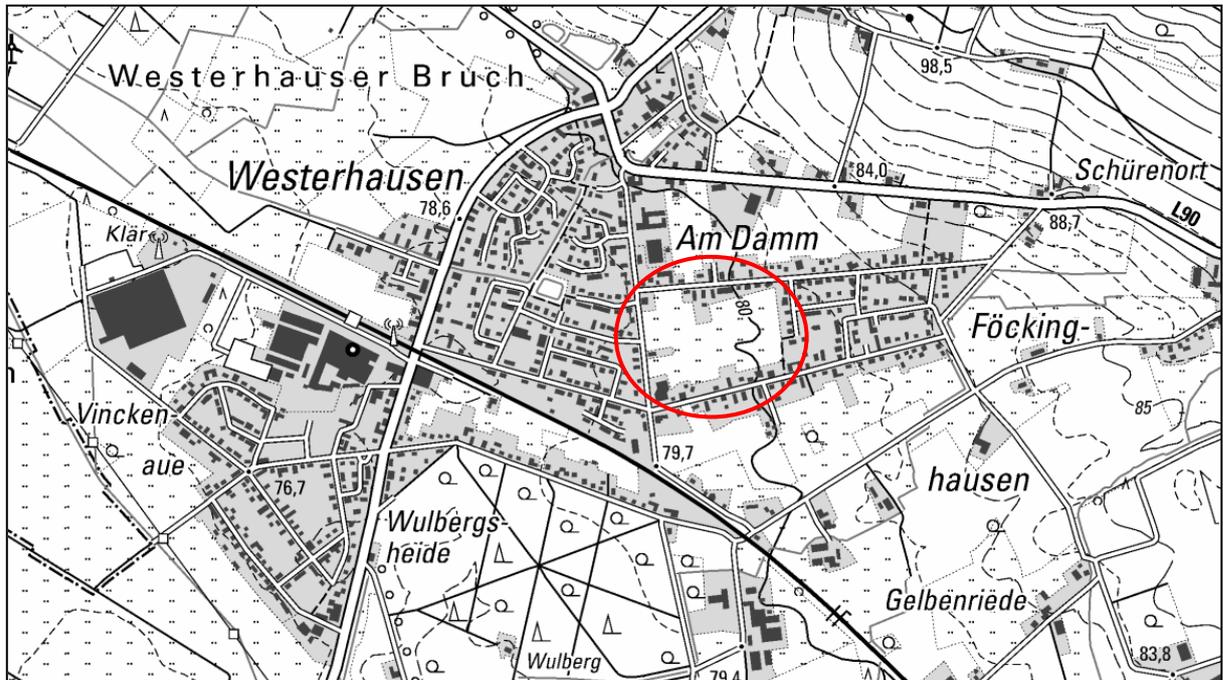


Abb. 1: Übersichtskarte (Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>)

Aktuell wird das Gebiet überwiegend landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt (Abb. 3). Vornehmlich Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) dominieren die Fläche, nur vereinzelt finden sich zweikeimblättrige Kräuter wie Weißklee (*Trifolium medium*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.) oder Stumpfbläättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*). An den Rändern der Fläche sind z.T. noch weitere Arten wie Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) zu finden. Mittig im Gebiet steht ein Stiel-Eiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von über 60 cm (Abb. 4). Weitere vier Bäume stehen entlang des Ochsenweges. Es handelt sich um Winterlinden (*Tilia cordata*) mit einem Brusthöhendurchmesser zwischen 25 - 30 cm (Abb. 5). Die Bäume sind im Baumkataster der Stadt Melle geführt (Nr. 4390-4393, an einem Baum wurde keine Nummer entdeckt).

Bei der Wohnbebauung im direkten Umfeld handelt es sich größtenteils um Ein- und Zweifamilienhäuser mit Garten. Im Nordwesten sind vor kurzem zwei neue Mehrfamilienhäuser entstanden. Die Gärten im Untersuchungsgebiet sind unterschiedlich ausgeprägt und reichen von einer naturferneren bis zu naturnäheren Gestaltung. Im Süden sind Gärten mit älterem Baumbestand zu finden, eine ältere Kastanie befindet sich nördlich der Eiche in einem Hausgarten (vgl. Abb. 2 u. 3).



Abb. 2: Luftbild (Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>)



Abb. 3: Blick in das Plangebiet vom Ochsenweg



Abb. 4: Alte Stieleiche mittig im Plangebiet



Abb. 5: Vier Winterlinden stehen entlang des Ochsenweges

4 Planung und Wirkfaktoren

Das Gebiet ist durch den umliegenden Siedlungsbereich als Lebensraum für Tiere vorbelastet, ebenso durch die intensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung. Durch die Planung sind folgende, weitere Wirkungen auf die Fauna zu erwarten:

Baubedingte Wirkfaktoren

Durch Bautätigkeit kann es durch den Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren während der Brutzeit kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Jungvögel getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Zudem sind dauerhafte Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse kommen. Zudem kann es zu Veränderungen im Kleinklima kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet stark zunehmen. Da das Plangebiet vollständig von Siedlungsbereichen umgeben ist, gibt es allerdings bereits Vorbelastungen. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Insgesamt ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten wahrscheinlich aber nur von eher geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das planungsrelevante Umfeld des Plangebietes in die Betrachtung einbezogen.

5 Ergebnisse

Methode der Brutvogelerfassungen

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Gebiet sowie im planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2019 (Tab. 1). Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen. Als optisches Gerät diente ein Nikon Fernglas Sporter EX 10x50.

Termine und Wetterbedingungen der Vogelerfassungen:

20.03.2019	07:00-07:40 Uhr	2-3 °C	heiter	Wind: 0
07.04.2019	07:15-07:40 Uhr	8-9 °C	heiter	Wind: 0
24.04.2019	06:50-07:15 Uhr	15 °C	bedeckt	Wind: 2-3
10.05.2019	07:10-07:40 Uhr	11 °C	bedeckt, leichter Regen	Wind: 2
08.06.2019	05:25-05:55 Uhr	12 °C	bedeckt	Wind: 2-4

Brutvogelbestand

Im Eingriffsbereich (unbebaute Grünlandfläche) wurden keine Brutvögel festgestellt. In der umgebenen Siedlung wurden 25 Brutvogelarten festgestellt. Davon gelten die Rauchschnalbe, der Star und der Bluthänfling in Deutschland und Niedersachsen als gefährdet. Der Turmfalke, der Haussperling und der Stieglitz werden zudem in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführt.

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für den Übergang vom Siedlungsraum in die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft und für halboffene Agrarlandschaften. Sie brüten z. T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

Tab. 1: Im Plangebiet und im Umfeld festgestellte Vogelarten

Artnamen	Wissenschaftl. Name	Status/Reviere		§	Rote Liste		
		Plangebiet	Umfeld		NI 2015	BB 2015	D 2015
Graureiher	<i>Ardea cinera</i>	überfl.					
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		BV	S	V		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		BV				
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		BV				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	BV	S			
Elster	<i>Pica pica</i>		BV				
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		BV				
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	NG	BV				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		BV				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		BV				
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	BV		3	3	3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		BV				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		BV				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		BV				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		BV		3	3	3
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		BV				
Amsel	<i>Turdus merula</i>		BV				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		BV				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		BV				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		BV				
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		BV		V	V	V
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		BV				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		BV				
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>		BV				
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		BV		V	V	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		BV		3	3	3

Kategorien der Roten Liste Niedersachsen und Bremen und Deutschlands (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015):
 D = Deutschland, NI = Niedersachsen, BB = Bergland mit Börden
 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste
 Status: BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, überfl. = überfliegend
 §: S = streng geschützte Art nach BNatSchG

Die Vorkommen der Arten der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) sind in Abbildung 6 dargestellt soweit sie im direkten Umfeld brüteten.



Abb. 6: Brutvogelreviere (Quelle Luftbild: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>)

Abkürzungen: Bluthänfling (Bh), Haussperling (H), Stieglitz (Sti)

Beschreibung ausgewählter Arten

Im Folgenden werden die Vorkommen von Arten der Roten Listen (mit Vorwarnliste) sowie streng geschützter Arten genauer beschrieben.

Die Angaben zur Biologie der Arten, zur Verbreitung und zur (über-)regionalen Bestandsentwicklung erfolgen – wenn nicht anders erwähnt – in Anlehnung an die einschlägige Fachliteratur (z. B. SÜDBECK et al. 2005, KRÜGER et al. 2014).

Turmfalke

Die Art wurde mehrfach auf der Eiche mittig im Plangebiet sowie überfliegend und Nahrung suchend beobachtet. Sie brütet wahrscheinlich im näheren Umfeld; typisch sind Bruten an Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen können genutzt werden. Die Reviere sind mitunter recht groß; im Untersuchungsgebiet und dem Umfeld finden Turmfalken ausreichend Nahrungsflächen wie Dauergrünland und Äcker. Beeinträchtigungen des Vorkommens durch die Planung sind aufgrund der Ausstattung des Umfeldes nicht zu erwarten.

Grünspecht

Ein Grünspecht konnte an einem Termin rufend aus dem westlichen Plangebiet vernommen werden. Ein Brutvorkommen im weiteren Umfeld ist sehr wahrscheinlich. Die Art baut ihre Höhlen selbst in älteren Bäumen. In den Sommermonaten dominieren Ameisen als Nahrung des Grünspechts. Diese findet er auch häufig auf Rasenflächen in Siedlungen. Die Bedingungen für die Art werden sich durch die Planung nicht verändern. Somit ist nicht von Beeinträchtigungen auszugehen.

Rauchschwalbe

Die Art wurde an einem Termin Nahrung suchend über der Fläche beobachtet. An umliegenden Gebäuden, insbesondere im weiteren Umfeld auf Höfen sind Brutpaare sehr wahrscheinlich. Insbesondere offene Stallungen stellen einen typischen Brutplatz dar.

Rauchschwalben sind in Mitteleuropa Kulturfolger, die gern in Höfen mit Viehhaltung brüten. Die Art hat in den letzten Jahren stark im Bestand abgenommen. Angesichts des ausreichenden Angebots an Nahrungshabitaten im Umfeld sind Beeinträchtigungen des Vorkommens durch die Planung nicht zu erwarten.

Star

Die Art wurde in den umliegenden Siedlungen als Brutvogel festgestellt. Zur Nahrungssuche wird bevorzugt Grünland aufgesucht, aber auch Rasenflächen in Hausgärten werden genutzt. Stare brüten bei einem Angebot an Nistmöglichkeiten (z. B. Nistkästen, unter Dachpfannen, Baumhöhlen) oft auch in Siedlungen. Beeinträchtigungen des Vorkommens sind daher nicht zu erwarten.

Haussperling

Die Art wurde an mehreren Gebäuden im Untersuchungsgebiet festgestellt (Abb. 6). An einigen Standorten kann von kleinen Kolonien ausgegangen werden (2-4 Paare). Die Bedingungen für die Art werden sich im Untersuchungsgebiet durch die Planung nicht verändern. Somit ist nicht von Beeinträchtigungen der Vorkommen auszugehen.

Stieglitz

Der auch Dieselfink genannte Stieglitz wurde im Südosten innerhalb der Siedlung sowie in der nördlichen Bauzeile entlang des Erlenwegs (Abb. 6) mit einem Brutverdacht erfasst. Der Stieglitz ernährt sich vornehmlich von Sämereien z.B. der Distel oder der Karde. Das Nest wird meist höher gelegen in Gehölzen angelegt. Auswirkungen der Planung auf die Art sind nicht zu erwarten.

Bluthänfling

Die Art wurde im Süden sowie etwas weiter entfernt vom Plangebiet im Nordosten beobachtet (Abb. 6). Brutvorkommen sind sehr wahrscheinlich. Bluthänflinge legen ihr Nest häufig in Nadelbäumen an. Als Nahrung benötigen sie verschiedene Sämereien, während der Brutzeit werden auch kleinere

Insekten angenommen. Auswirkungen der Planung auf den Bluthänfling sind nicht zu erwarten.

Die anderen im Umfeld auftretenden Vogelarten sind durch die Planung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht betroffen.

Andere Tiergruppen

Es ist zu erwarten, dass der Eingriffsbereich sowie das Umfeld von Fledermäusen als sommerliches Jagdhabitat genutzt werden. An den Wohnhäusern und Nebengebäuden im Umfeld des Plangebiets können auch Quartiere/Wochenstuben z. B. der Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden.

Hinweise auf Vorkommen von Amphibien wurden während der Untersuchungen nicht gefunden. Im Eingriffsbereich liegen auch keine als Landlebensraum geeigneten Strukturen.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen weder für den Eingriffsbereich, noch für das planungsrelevante Umfeld vor.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei dem Eingriffsbereich handelt es sich um intensiv genutztes Grünland mit einer Eiche mittig auf der Fläche sowie vier Winterlinden am Rand der Fläche. Es wurden im Eingriffsbereich keine Brutvögel festgestellt. Auch Hinweise auf Vorkommen anderer europarechtlich geschützter Arten liegen für den Bereich nicht vor.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wäre dann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Die Eiche sowie auch möglichst die Winterlinden im Plangebiet sollten erhalten bleiben.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Nein.

Die im Umfeld des Eingriffsbereiches vorkommenden Brutvogelarten sind typische Arten von ländlichen Siedlungen und Dörfern und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Umfeld des Eingriffsbereichs vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Veränderung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist aber nicht auszugehen.

Für Fledermäuse kann die nächtliche Beleuchtung der geplanten Anlage zu Störungen führen. Diese können vermieden werden, indem auf eine nächtliche Beleuchtung verzichtet wird bzw. indem eine Insekten und Fledermaus schonende Beleuchtung eingesetzt wird (s. Empfehlungen).

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Im Eingriffsbereich wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europarechtlich geschützten Tieren festgestellt.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?“

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen und der derzeitigen Nutzungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Empfehlungen

Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, sollte eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2013, FACHGRUPPE DARK SKY 2017).

Geeignet ist die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV), Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

Auch bei der Siedlungsgestaltung kann auf den Artenschutz geachtet werden: an neuen Gebäuden können Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse angebracht oder bestmöglich bereits beim Bau integriert werden. Mehr Infos gibt es unter: http://www.naturtipps.com/naturtipps_gemeinde.html.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Melle plant die Ausweisung eines Wohngebiets im Ortsteil Westerhausen zwischen dem Erlenweg im Norden, dem Ginsterweg im Osten, der Eisenbahnstraße im Süden und dem Ochsenweg im Westen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 5,6 ha.

Für diese Planung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde auch das planungsrelevante Umfeld in die Betrachtung einbezogen.

Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen könnte das Plangebiet insbesondere für Vögel einen Lebensraum darstellen. Im Frühjahr 2019 wurden deshalb die Brutvögel erfasst. Bei den Kartierungen wurde neben dem Eingriffsbereich auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet.

Im Eingriffsbereich (Flächen des geplanten Wohngebiets) wurden keine Brutvögel festgestellt. Im Umfeld des Plangebiets wurden 25 Brutvogelarten festgestellt. Davon gelten die Rauchschnalbe, der Star und der Bluthänfling in Deutschland und Niedersachsen als gefährdet. Der Turmfalke, der Haussperling und der Stieglitz werden zudem in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführt.

Die Vorkommen der Arten der Roten Liste (inkl. der Vorwarnliste) und der streng geschützten Arten werden näher beschrieben und die möglichen Auswirkungen der Planung bewertet.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit der Vögel (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren durch die Planung unwahrscheinlich. Die vorhandenen älteren Bäume im Gebiet, insbesondere eine alte Eiche und vier Linden, sollten erhalten werden. Bei der Baufeldeinrichtung und den Baumaßnahmen im Gebiet ist auf den Schutz der Bäume zu achten. Die wirkungsvollste Schutzmaßnahme besteht im Einhalten ausreichender Abstände. Dazu ist der gesamte Wurzelbereich der Bäume mit einem stabilen Zaun vor Auswirkungen der Baumaßnahme zu sichern.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme zur Baufeldräumung ist nicht von einem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG auszugehen.

Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, sollte eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden.

8 Literatur

- AG NLS, ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (2010): Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein aufgerufen am 18.10.2017;
http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.
- FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V. (2017): Initiative gegen Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017,
<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2017): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspfl. Niedersachsen, Heft 48, 1-552+DVD. Hannover.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.